



LEHRLINGSFÖRDERUNG

DER STADTGEMEINDE EBREICHSDORF – FÖRDERKRITERIEN

laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016

1. Förderungsziel

- Anreiz für ortsansässige Betriebe, Lehrlinge einzustellen und somit für die Ausbildung der Jugend zu sorgen und so der Jugendarbeitslosigkeit etwas entgegenzuwirken.

2. Förderungswerber, Förderungsvoraussetzungen

- Förderungswerber sind Unternehmer (natürliche oder juristische Person), die im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf über eine Betriebsstätte (§ 4 Abs. 1 Komm.StG 1993) verfügen, in dieser Betriebsstätte Lehrlinge ausbilden und die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Förderungsart, Förderungsmaß

3.1. Allgemein

Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss und beträgt je Lehrling und Lehrjahr Euro 250,- und für jeden Lehrling mit Behinderung Euro 500,-.

3.2. Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Ebreichsdorf

Wird ein Lehrling mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für eine Ausbildung aufgenommen, erhöht sich der unter Punkt 3.1. angeführte Förderungsbetrag um 100%.

4. Förderungsantrag

Das Ansuchen um Förderung hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen.

Anträge sind spätestens am Ende des entsprechenden Lehrjahres an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Lehrvertrag (zumindest 1. Lehrjahr positiv absolviert)
- Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses (Beschäftigungsnachweis)
- Meldezettel des Lehrlings (Nachweis des Hauptwohnsitzes)
- Nachweis des Abschlusses des jeweiligen Lehrjahres (Zeugnis)
- Bestätigung des Landesinvalidenamtes (bei mindestens 50% -iger Behinderung)

5. Verfahren, Förderungsanzahlung

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis des abgeschlossenen Lehrjahres (Zeugnis) im Nachhinein.

6. Bedingungen, allgemeine Bestimmungen

Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.

Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- Die Organe der Stadtgemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz zweimaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

Der Anspruch auf Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die/der FörderungswerberIn den Betrieb in Ebreichsdorf eingestellt hat.

Von diesen Förderungsmaßnahmen sind die öffentlichen Gebietskörperschaften ausgeschlossen.

7. In Kraft treten der Fördermöglichkeit

Die Beantragung einer Lehrlingsförderung durch einen ortsansässigen Betrieb kann ab dem 01.09.2016 erfolgen, jedoch nicht rückwirkend. Die erstmalige Auszahlung erfolgt bei Nachweis des jeweils abgeschlossenen Lehrjahres (Zeugnis) im Nachhinein.

Die bisherigen Kriterien zur Lehrlingsförderung (GR Beschluss 22.10.1997 und 11.12.2002) treten mit 01.09.2017 außer Kraft.